
S 1 BA 22/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Landshut
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	1.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	I. Bescheide, die Gerichtsentscheidungen ausführen bzw. umsetzen, ohne selbst eine Regelung über die bereits in dem Urteil hinaus zu treffen, kommt grundsätzlich kein eigenständiger Regelungsgehalt iS von § 31 S. 1 SGB X zu. II. Es existiert kein allgemeines gesetzliches Verbot für den Erlass eines Ausführungs- oder Umsetzungsbescheids. III. Eine gelöschte und abgewickelte Gesellschaft (hier: GbR) kann in einem sozialgerichtlichen Verfahren gegen einen Betriebsprüfungsbescheid noch rechts- und parteifähig sein, wenn in einem Betriebsprüfungsbescheid Beitragsforderungen aufgrund einer noch nicht abgewickelten Beitragszahlungspflicht festgesetzt worden sind.
Normenkette	§ 31 S. 1 SGB X

[§ 28p Abs. 1 S. 5 SGB IV](#); [§ 28 h SGB IV](#)

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 BA 22/22
Datum	03.03.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 09.02.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14.09.2022 wird abgewiesen.

II. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

III. Der Streitwert wird auf 572.954,30 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich mit ihrer Klage gegen den Umsetzungsbescheid der Beklagten zur Ausführung des rechtskräftigen Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 22.03.2018 Az.: [S 1 R 5091/15](#) bezüglich der Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen.

1.
Die Klägerin, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, bestand seit 01.01.2002 aus zwei Gesellschaftern, dem Ehepaar A.- L.

Unternehmensgegenstand war u.a. der An- und Verkauf von Telekommunikationsverträgen sowie die Verlagswerbung mittels Haustürwerbung (sog. „Drückerkolonnen“). Zu diesem Zweck wurden zahlreiche sog. Werber und Teileleute als selbstständige Handelsvertreter eingesetzt. Sozialversicherungsbeiträge wurden nicht abgeführt. Beide Gesellschafter wurden insoweit rechtskräftig wegen des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt nach [§ 266a Strafgesetzbuch \(StGB\)](#) verurteilt (AG Landshut Urteil vom 28.11.2011 – 01 LS35Js 28514/08).

Nach Auflösung der GbR zum 01.07.2009 forderte die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) als sozialrechtliche Betriebsprüfungsbehörde zunächst mit jeweils an die Gesellschafter der GbR persönlich adressierten Bescheiden vom 21.09.2011 Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Sühnenzuschläge in Höhe von (i.H.v) 1.196 600,94 Euro nach. Den an den Gesellschafter Herrn R.L. gerichteten Bescheid hob die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem SG Landshut (S 13 R 5022/12) am 11.08.2014 auf.

Anschließend machte die DRV Bund den Nachforderungsbetrag gegenüber der GbR geltend (Bescheid vom 19.3.2015, Widerspruchsbescheid vom 18.8.2015). Das SG Landshut hob die Bescheide auf, soweit nicht 12 im Einzelnen bezeichnete Personen betroffen waren und wies die Klage im übrigen ab (Urteil vom 22.03.2018 – [S 1 R 5091/15](#)). Die Berufung der GbR war ebenso erfolglos (Bayerisches LSG Urteil vom 13.10.2021 – [L 6 BA 86/18](#)) wie die anschließende Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (BSG Beschluss vom 02.03.2022 – [B 12 R 40/21 B](#)).

Nachdem die zuständige Einzugsstelle zunächst mit Schreiben vom 26.03., 04.05. und 26.08.2015 die GbR zur Zahlung rückständiger Sozialversicherungsbeiträge aufgefordert hatte, setzte sie nach vorheriger

Anh ngung (Schreiben vom 17.05.2016) gegen ber der Gesellschafterin Frau A.-L. als pers nlich haftende Gesellschafterin der GbR Sozialversicherungsbeitr ge, S umniszuschl ge und Mahngeb hren f r die Zeit vom 01.05.2003 bis zum 30.04.2009 i.H.v 121.832,86 Euro fest (Bescheid vom 10.06.2016, Widerspruchsbescheid vom 20.10.2016). Ein gleichlautender Bescheid erging auch gegen ber dem Gesellschafter Herrn R.L.

Das SG Landshut hat den von der Gesellschafterin Frau A.-L. angefochtenen Bescheid aufgehoben (Urteil vom 05.09.2018 â   [S 6 KR 391/16](#)). Die Berufung der Beklagten hat das Bayerische Landessozialgericht zur ckgewiesen (Urteil vom 17.12.2019 â   [L 5 KR 460/18](#)). F r den Erlass des streitgegenst ndlichen Haftungsbescheids fehle es an der erforderlichen, dem Gebot der Normenklarheit entsprechenden Rechtsgrundlage. [    28e, 28h](#) und [28p SGB IV](#) richteten sich allein an Arbeitgeber, damit an die GbR und nicht deren Gesellschafter. Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 28.06.2022 â   [B 12 KR 5/20 R](#) das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 17.12.2019 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Bayerische Landessozialgericht zur ckverwiesen.

2.

Mit streitgegenst ndlichen Bescheid vom 09.02.2022 â   adressiert an die Kl gerin als GbR â   forderte die Beklagte von der GbR r ckst ndige Sozialversicherungsbeitr ge und S umniszuschl ge von nunmehr 572.954,30 â   nach. Zur Begr ndung wurde ausgef hrt, dass dieser Bescheid in Umsetzung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 22.03.2018 â   [S 1 R 5091/15](#) in der Gestalt des Urteils des Bayerischen Landessozialgerichts vom 13.10.2021 â   [L 6 BA 86/18](#) ergeht.

Hiergegen legte die Kl gerin mit Schreiben vom 02.03.2022 Widerspruch ein. Zur Begr ndung wurde im Wesentlichen ausgef hrt, dass der Ausf hrungsbescheid vom 09.02.2022 rechtswidrig sei, da es im Sozialversicherungsrecht f r derartige Ausf hrungs- bzw. Umsetzungsbescheide keine Rechtsgrundlage gebe. Der Ausf hrungsbescheid sei auch nichtig, da er keine eigene Regelungswirkung entfalte und entfalten solle. Der Ausf hrungsbescheid sei ferner verfassungswidrig, weil er nicht erforderlich sei. Die Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund an die Einzugsstellen, welche â   korrigierten â   Beitragsanspr che aus dem Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 22.03.2018 im Erhebungsverfahren nach [   28h SGB IV](#) geltend zu machen sind, m sse formlos ergehen. Von dem Bescheid vom 09.02.2022 gingen jedoch nicht hinnehmbare Rechtsscheinwirkungen aus, die beseitigt werden m ssen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14.09.2022 wurde der Widerspruch zur ckgewiesen. Der Ausf hrungsbescheid musste erstellt werden, weil das Sozialgericht in seinem Urteil vom 22.03.2018 lediglich Feststellungen zu den strittigen Sachverhalten aufgehoben habe. Die sich daraus folgend neu festzusetzende Nachforderungssumme habe das Sozialgericht nicht ermittelt und festgesetzt. Im  brigen enthalte der Bescheid vom 09.02.2022 keine

Zahlungsaufforderung und keine Zahlungsfrist. Eine doppelte Beitragsforderung liege nicht vor.

Hiergegen hat die KlÄgerin mit Schriftsatz vom 12.10.2022 Klage erhoben und mit gleichem Schriftsatz einstweiligen Rechtsschutz zum Sozialgericht Landshut beantragt.

Die KlÄgerin hat zunÄchst darauf hingewiesen, dass trotz AuflÖsung und Vollbeendigung im Jahre 2009 die GbR weiterhin BeteiligtenfÄhig sei. In der Rechtsprechung der Bundesgerichte sei geklÄrt, dass die voll beendete Gesellschaft bÄrgerlichen Rechts bezÄglich des Steuer- und Sozialversicherungsrechts noch so lange als fiktiv fortbestehend gelte, bis alle Rechtsbeziehungen zu den SteuerbehÖrden und den TrÄgern der Sozialversicherung abgewickelt seien. Sie kÄnne damit weiterhin, an sie gerichtete Bescheide der Steuer- und SozialversicherungsbehÖrden angreifen. Ihre BeteiligtenfÄhigkeit werde durch ihre zivilrechtliche Vollbeendigung nicht berÄhrt. Mit umfangreichen Schriftsatz vom 18.11.2022 fÄhrte die KlÄgerin u.a. ergÄnzend aus, dass die KlÄgerin davon ausgegangen sei, dass alleine der Beitragsbescheid vom 19.03.2015 soweit er nicht durch das Sozialgericht Landshut mit Urteil vom 22.03.2018 aufgehoben worden sei, Grundlage fÄr das Erhebungsverfahren der Einzugsstellen nach [Ä§ 28h SGB IV](#) sei. Der AusfÄhrungsbescheid bzw. Umsetzungsbescheid sei kein Verwaltungsakt, da es an einer Regelung im Sinne des [Ä§ 31 SGB X](#) fehle. Ferner sei der Umsetzungsbescheid nicht ausreichend bestimmt im Sinne des [Ä§ 33 Abs. 1 SGB X](#). FÄr die KlÄgerin sei nicht klar, ob nun der Umsetzungsbescheid mit ergÄnzenden Feststellungen neben den Ausgangsbescheid vom 19.03.2015 trete, der weiterhin Grundlage des Erhebungsverfahrens bleibe oder ob nun der Änderungsbescheid vom 09.02.2022 die alleinige Grundlage fÄr das Erhebungsverfahren durch die Einzugsstellen werde. Sollte die Deutsche Rentenversicherung die Auffassung vertreten, dass der Beitragsbescheid vom 19.03.2015 nach Teilaufhebung durch das Sozialgericht Landshut nicht mehr hinreichend bestimmt sei, kÄnne dies nur durch eine Aufhebung des Beitragsbescheides vom 19.03.2005 erfolgen. Eine Heilung der fehlenden Bestimmtheit des Beitragsbescheides vom 09.03.2015 mit Umsetzungsbescheid vom 09.02.2022 sei nicht mÄglich. Im Äbrigen sei die KlÄgerin sehr wohl durch den Bescheid vom 09.02.2022 beschwert, da die Einzugsstellen nach Äbermittlung des Umsetzungsbescheids den Beitragseinzug erneut aufgenommen hÄtten.

Mit Beschluss vom 24.11.2022 Az.: S 1 BA 21/22 ER hat das Sozialgericht den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zurÄckgewiesen, da es sich bei einem AusfÄhrungs- bzw. Umsetzungsbescheid um keinen mit Widerspruch oder Klage gesondert anfechtbaren Verwaltungsakt in Bezug auf die Festsetzung der nachzufordernden Sozialversicherungsbeiträge und SÄumniszuschläge handle. Im Äbrigen sei auch eine Rechtswidrigkeit bezÄglich der Bescheides nicht ersichtlich. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Landshut wurde mit Beschluss des Bayer. Landessozialgerichts vom 14.02.2023 â L 7 BA 1/23 B Er zurÄckgewiesen. Nach Auffassung des Bayer. Landessozialgerichts handle es sich bei AusfÄhrungsbescheiden nicht um gesondert anfechtbare

Verwaltungsakte. Eine fehlerhafte Umsetzung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 22.03.2018 â [S 1 R 5091/15](#) wurde vom Bayer. Landessozialgericht im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes verneint.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
â â â â â â â â â â â â â â â den Bescheid vom 09.02.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14.09.2022 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
â â â â â â â â â â â â â â die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten haben 3/4bereinstimmend ihre Zustimmung zu einer Entscheidung nach
[Â§ 124 Abs. 2 SGG](#) erteilt (vgl. KlÃ¤gerin Schriftsatz vom 18.11.2022 und Beklagte Schriftsatz vom 07.12.2022).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands, insbesondere wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen, wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten sowie auf die Akte des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens S 1 BA 21/22 ER und des Ausgangsverfahrens [S 1 R 5091/15](#) Bezug genommen, welche der Entscheidung zugrunde lagen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Kammer durfte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, denn die Beteiligten haben ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung im Wege des schriftlichen Verfahrens erklÃ¤rt
([Â§ 124 Abs. 2 SGG](#)). Die Anfechtungsklage ist unzulÃ¤ssig. Im Ãbrigen sind die angegriffenen Bescheide auch rechtmÃ¤Ãig und verletzen die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten.

I. Die Anfechtungsklage ist unzulÃ¤ssig.

1.) Der ZulÃ¤ssigkeit der Anfechtungsklage steht zunÃ¤chst nicht entgegen, dass die GbR seit dem Jahr 2009 aufgelÃ¶st und beendet ist. Damit verliert sie grundsÃ¤tzlich sowohl ihre BeteiligtenfÃ¤higkeit als auch ihre ProzessfÃ¤higkeit (vgl. nur BFH, Urteil vom 4. Dezember 2012 â [VIII R 42/09](#) -, [BFHE 239, 443](#), [BStBl II 2013, 365](#)). Damit ist sie grundsÃ¤tzlich auch ausgeschlossen wirksam Rechtsbehelfe einzulegen bzw. zu erheben (Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. Juni 2022 â [L 28 BA 29/19](#) -, juris â fÃ¼r eine im Handelsregister gelÃ¶schte GmbH). Die BeteiligtenfÃ¤higkeit im Sinne des [Â§ 70 SGG](#) wird jedoch fÃ¼r die aufgelÃ¶ste und voll beendete GbR bezÃ¼glich der hier streitgegenstÃ¤ndlichen abschlieÃenden Festsetzung der nachzuzahlenden SozialversicherungsbeitrÃ¤ge als fortbestehend fingiert. Ausnahmsweise besteht eine Personengesellschaft auch bei deren AuflÃ¶sung so lange fort, bis alle das GesellschaftsverhÃ¤ltnis betreffenden AnsprÃ¼che und Verpflichtungen, zu denen z.B. die AnsprÃ¼che aus dem SteuerschuldverhÃ¤ltnis ([Â§Â§ 33, 37](#) der Abgabenordnung) zwischen der Gesellschaft und der FinanzbehÃ¶rde gehÃ¶ren,

abgewickelt sind (BFH-Beschluss vom 9. Dezember 1987 [V B 61/85](#), [BFH/NV 1988, 576](#); BFH-Urteil vom 21. Mai 1971 [V R 117/67](#), [BFHE 102, 174](#), [BStBl II 1971, 540](#); FG M¹/₄nchen, Urteil vom 24. Februar 2011 [14 K 1715/08](#), juris). Auch das Bundessozialgericht nimmt in Einzelf¹/₄llen trotz Aufl¹/₄sung und Beendigung einer Gesellschaft eine Beteiligtenf¹/₄higkeit an. Diese gilt danach z.B. f¹/₄r schwebende Auseinandersetzungen um Forderungen und Verbindlichkeiten als fortbestehend (BSG Beschluss vom 09.06.2022 [â□□ B 12 BA 23/22](#) f¹/₄r eine Klage gegen einen Betriebspr¹/₄fuungsbescheid; vgl. BSG, Urteil vom 29. Juni 2011 [â□□ B 6 KA 17/10 R -](#), SozR 4-2500 [Â§ 85 Nr 66](#); [BSGE 98, 89](#) = [SozR 4-2500 Â§ 85 Nr 31](#), RdNr 11; BSG Urteil vom 23.3.2011 [â□□ B 6 KA 11/10 R](#) [â□□ RdNr 33 mwN](#)). Damit gilt die GbR trotz ihrer Aufl¹/₄sung und unabh¹/₄ngig vom Vorliegen von Aktivverm¹/₄gen so lange noch als fortbestehend, bis alle das Gesellschaftsverh¹/₄ltnis betreffenden Anspr¹/₄che und Verpflichtungen abgewickelt sind. Hierzu geh¹/₄rt auch das Rechtsverh¹/₄ltnis zwischen der GbR und der Deutschen Rentenversicherung bez¹/₄glich der abschlie¹/₄enden Festsetzung der nachzuzahlenden Sozialversicherungsbeitr¹/₄ge. Die Beteiligtenf¹/₄higkeit der aufgel¹/₄sten und vollbeendeten GbR wurde im Ausgangsverfahren weder vom dem Bayerischen Landessozialgericht (Urteil vom 13.10.2021 [â□□ L 6 BA 86/18](#)) noch vom Bundessozialgericht (Beschluss vom 02.03.2022 [â□□ B 12 R 40/21 B](#)) in Frage gestellt. Damit geht das Gericht, auch um einen prozessualen Gleichlauf zwischen dem Verfahren gegen den Ausgangsbescheid und dem gegen¹/₄ber dem vorliegenden Umsetzungsbescheid zu gew¹/₄hrleisten von einer Beteiligtenf¹/₄higkeit aus (aA Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. Juni 2022 [â□□ L 28 BA 29/19 -](#), juris). Das Schicksal des Umsetzungsbescheids h¹/₄ngt an den Feststellungen der rechtskr¹/₄ftigen gerichtlichen Entscheidungen (vgl. BayLSG Beschluss vom 14.02.2023 [â□□ L 7 BA 1/23 B ER](#)).

2. Die Anfechtungsklage ist jedoch deshalb unzul¹/₄ssig, da es dem Umsetzungsbescheid der Beklagten vom 09.02.2022 [â□□](#) in [â□](#)bereinstimmung mit dem Vortrag der Kl¹/₄gerin [â□□](#) an einer eigenst¹/₄ndigen und damit anfechtbaren Regelungswirkung fehlt.

Eine isolierte Anfechtungsklage gem. [Â§ 54 Abs. 1 S. 1 SGG](#) setzt voraus, dass ein Verwaltungsakt im Sinne des [Â§ 31 SGB X](#) vorliegt. Das Gericht muss daher im Rahmen der Zul¹/₄ssigkeitspr¹/₄fung entscheiden, ob dies der Fall ist. Handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt, geht die Anfechtungsklage ins Leere und ist daher unzul¹/₄ssig (vgl. auch Landessozialgericht f¹/₄r das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 1. Juli 2020 [â□□ L 12 AS 639/19 ZVW](#)). Vorliegend enth¹/₄lt der streitgegenst¹/₄ndliche Umsetzungs- bzw. Ausf¹/₄hrungsbescheid schon keine mit Widerspruch oder Klage gesondert anfechtbare Regelung in Bezug auf die Festsetzung der nachzufordernden Sozialversicherungsbeitr¹/₄ge und S¹/₄umniszuschl¹/₄ge. Dies hat die Kl¹/₄gerin in ihrem Widerspruch vom 02.03.2022 auf Seite 3 zu Recht selbst festgestellt. W¹/₄rtlich hei¹/₄t es dort:

[â□□](#)Der Ausf¹/₄hrungsbescheid vom 09.02.2022 ist jedoch auch nichtig, da er keine eigene Regelungswirkung entfaltet und auch nicht entfalten soll. Der Ausf¹/₄hrungsbescheid ist kein Verwaltungsakt, da es an der Regelung im Sinne

des [Â§ 31 SGB X](#) fehlt.â€

Sog. â€AusfÃ¼hrungsbescheideâ€ oder â€Umsetzungsbescheideâ€ treffen im Normalfall keine gesonderten Regelungen i.S. des [Â§ 31 Satz 1 SGB X](#), soweit die BehÃ¶rde nur der im Urteil oder im Gerichtsbescheid auferlegten Verpflichtung entspricht (vgl. BSG, Beschluss vom 24. November 2020 â€ [B 9 SB 4/20 BH](#); BSG Beschluss vom 18.9.2003 â€ [B 9 V 82/02 B](#) â€ juris RdNr 6 mwN). So verhÃ¤lt es sich hier. Die Beklagte hat den Bescheid vom 09.02.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14.09.2022 alleine zur Umsetzung des rechtskrÃ¤ftigen Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 22.03.2018 Az.: [S 1 R 5091/15](#) erlassen. Ein solch reiner AusfÃ¼hrungsbescheid bzw. Umsetzungsbescheid ist alleine abhÃ¤ngig von dem Bestand oder der Aufhebung des von ihm ausgefÃ¼hrten Urteils. Einwendungen hiergegen kÃ¶nnen daher nur in einem Verfahren gegen diese gerichtliche Entscheidung selbst geltend gemacht werden. Vorliegend wurde das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 22.03.2018 Az.: [S 1 R 5091/15](#) rechtskrÃ¤ftig (vgl. BayLSG Urteil vom 13.10.2021 â€ [L 6 BA 86/18](#); BSG Beschluss vom 02.03.2022 â€ [B 12 R 40/21 B](#)). WÃ¼rde es sich bei AusfÃ¼hrungsbescheiden oder Umsetzungsbescheide um wiederum gesondert angreifbare Bescheide handeln, kÃ¶nnte es â€ wie der vorliegende Rechtsstreit zeigt â€ zu einer Kaskade von Rechtsstreitigkeiten kommen und der Sinn und Zweck von rechtskrÃ¤ftigen Entscheidungen, Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit herstellen konterkariert. Auch die LeistungsansprÃ¼che der betroffenen BeschÃ¤ftigten wÃ¼ren dauerhaft gefÃ¼hrt. So werden z.B. in der Rentenversicherung Pflichtbeitragszeiten bei der Rentenberechnung nur dann berÃ¼cksichtigt, wenn PflichtbeitrÃ¤ge wirksam entrichtet sind. Die BeitrÃ¤ge mÃ¼ssen hierfÃ¼r tatsÃ¤chlich gezahlt bzw. nachgezahlt werden.

Von der KlÃ¤gerin wurde auch nicht vorgetragen, dass von der Beklagten im Umsetzungsbescheid eine Ã¼ber das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 22.03.2018 Az.: [S 1 R 5091/15](#) hinausgehende Regelung getroffen wurde. Dies wurde von ihr sogar ausdrÃ¼cklich verneint. Nur dann wenn vorgetragen wÃ¼rde, dass z.B. der Umsetzungsbescheid eine Verschlimmerung bzw. eine VerbÃ¶sserung im Vergleich zu der im Urteil getroffenen Regelung enthÃ¤lt, also eine eigenstÃ¤ndige neue Regelung enthÃ¤lt, kann von einem Verwaltungsakt mit eigenstÃ¤ndiger Regelungswirkung gem. [Â§ 31 SGB X](#) gesprochen werden.

Fehlt es damit â€ wie vorliegend â€ an einer eigenstÃ¤ndigen Regelung im Umsetzungsbescheid, ist die Klage bereits nicht statthaft. Die PrimÃ¤rebene (ArbeitgeberprÃ¼fung nach [Â§ 28p SGB IV](#)) ist beendet. Es ist Aufgabe der Einzugsstellen auf der SekundÃ¤rebene die offene Beitragsschuld von den Gesellschaftern einzufordern. Hier sind ggf. die offenen Rechtsfragen wie die VerjÃ¤hrung der HaftungsansprÃ¼che gegen die Gesellschafter zu klÃ¤ren.

II. Selbst, wenn man die Ansicht vertreten wÃ¼rde (vgl. SÃ¶hngen in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., [Â§ 54 SGG](#) Rn.17 (Stand: 15.06.2022)), dass es nach den GrundsÃ¤tzen des effektiven Rechtsschutzes, fÃ¼r die ZulÃ¤ssigkeit der Anfechtungsklage gemÃ¤Ã [Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) nicht darauf ankommt, ob

es sich bei der von der Verwaltung gewählten Form materiell gesehen tatsächlich um einen Verwaltungsakt handelt, also alle Merkmale des [§ 31 Satz 1 SGB X](#) erfüllt sind und es vielmehr ausreicht, dass sich das Handeln aufgrund seines äußeren Anscheins als Verwaltungsakt darstellt (VA im formellen Sinne) oder wenn man die Ansicht vertritt dass jeder Ausführungsbescheid einen Regelungscharakter hat (vgl. Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 29. April 2014 – [L 6 VK 934/12](#) –, juris), bzw. der Regelungscharakter vorliegend darin zu sehen ist, dass für die beanstandeten zwölf Beschäftigten ein nachzahlender Gesamtsozialversicherungsbeitrag in einer Gesamtsumme festgesetzt wurde, ist die Klage jedenfalls auch unbegründet

1. Der Umsetzungsbescheid vom 09.02.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14.09.2022 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

a) Es existiert kein allgemeines gesetzliches Verbot für den Erlass eines Umsetzungsbescheides.

Grundsätzlich liefert zwar das rechtskräftige Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 22.03.2018 Az.: [S 1 R 5091/15](#) selbst den Rechtsgrund für die Umsetzung durch die Einzugsstelle für den Beitragseinzug nach [§ 28h Abs. 2 SGB IV](#). Es gibt jedoch kein allgemeines gesetzliches Verbot, dass eine entsprechende Konkretisierung durch einen Umsetzungsbescheid der Deutschen Rentenversicherung als Betriebsprüfungsbehörde unzulässig ist. Dem Umsetzungsbescheid kommt dann eben nur deklaratorischer Natur ohne eigene Regelung im Sinne des [§ 31 SGB X](#) zu. Vorliegend hat die Beklagte darauf hingewiesen, dass das Sozialgericht im Urteil vom 22.03.2018 Az.: [S 1 R 5091/15](#) lediglich Feststellungen zu den strittigen Sachverhalten aufgehoben hat. Die sich daraus folgender neu festzustellende Nachforderungssumme hat das Sozialgericht nicht ermittelt und im Urteil nicht konkret festgesetzt. In dieser Konstellation kann durchaus ein klarstellender Ausführungsbescheid erlassen werden, wenn das Urteil nur dem Grunde nach erging und endgültige Nachforderungssumme nicht abschließend vom Gericht im Urteil festgesetzt wurde.

b) Für den vorliegenden Einzelfall und unter Beachtung der Entscheidungen des Bayerischen Landessozialgerichts (Urteil vom 13.10.2021 – [L 6 BA 86/18](#)) und des Bundessozialgerichts (Beschluss vom 02.03.2022 – [B 12 R 40/21 B](#)) kommt das Gericht zur Auffassung, dass der Umsetzungsbescheid auch nicht deshalb rechtswidrig ist bzw. sich erledigt hat ([§ 39 Abs. 2 SGB X](#)), weil die GbR zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides bereits aufgelöst und beendet war. Dieser Sachverhalt war dem Bayerischen Landessozialgericht und dem Bundessozialgericht in dem Verfahren gegen den Ausgangsbescheid vom 19.03.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.8.2015 bereits bekannt und wurde nicht beanstandet. Um einen Gleichlauf zwischen Ausgangsbescheid und Umsetzungsbescheid zu gewährleisten, wird die rechtliche Behandlung durch das Bayerische Landessozialgericht und das Bundessozialgericht für das vorliegende Verfahren gegen den Umsetzungsbescheid übertragen (aA für eine gelöschte GmbH Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss

vom 8. Juni 2022 (L 28 BA 29/19 -, juris). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Umsetzungsbescheid keine eigene Regelung trifft und damit nur die rechtskräftige Entscheidung des Sozialgerichts Landshut vom 22.03.2018 (S 1 R 5091/15 deklaratorisch umsetzt und dort eine Erledigung bzw. Nichtigkeit der Ausgangsbescheide durch Auflösung und Vollbeendigung der GbR nicht angenommen wurde. Das Schicksal des Umsetzungsbescheids hängt damit an den Feststellungen des rechtskräftigen Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 22.03.2018 Az.: S 1 R 5091/15. Dort wurde die Beteiligtenfähigkeit nicht verneint.

c) Weitergehende Gründe die für eine Rechtswidrigkeit des Umsetzungsbescheides sprechen würden, sind nicht ersichtlich. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass von der Klägerin ausdrücklich keinerlei Einwände bezüglich der Höhe abgeänderten Nachforderungssumme an Sozialversicherungsbeiträgen und Summenzuschlägen erhoben wurden. Auch das Bayer. Landessozialgericht hat in seinem Beschluss vom 14.02.2023 (L 7 BA 1/23 B ER ausgeführt, dass bezüglich der Umsetzung der Beklagten keine Fehler unterlaufen sind.

2. Der Amtsermittlungsgrundsatz fordert von den Sozialgerichten nicht, bei der hier in Rede stehenden Rechtmäßigkeit eines Umsetzungsbescheides bezüglich eines rechtskräftigen Urteils ungefragt auf weitergehende Fehlersuche zu gehen (mwH zur ungefragten Fehlersuche BSG, Urteil vom 20. Mai 2014 (B 1 KR 16/14 R -, BSGE 116, 42-54, SozR 4-2500 Â§ 266 Nr 12, SozR 4-1100 Art 80 Nr 2, SozR 4-5415 Â§ 31 Nr 1; Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 22. Juli 2020 (L 13 R 566/19 -, juris; BVerwG, Urteil vom 17. April 2002 (9 CN 1.01 juris Rn. 42 f.; BayVGh, U.v. 27.7.2021 (15 N 20.2639 juris Rn. 39 m.w.N.).

III. Abschließend weist das Gericht daraufhin, dass vom Prozessbevollmächtigten trotz Aufforderung keine Prozessvollmacht vorgelegt wurde. Beim Auftreten eines Rechtsanwalts ist das Gericht außer bei einer Rüge durch einen anderen Beteiligten nach Â§ 73 Abs. 6 S. 4 SGG zwar nicht verpflichtet, die Prozessvollmacht von Amts wegen zu prüfen (Â§ 73 Abs. 6 S. 5 SGG). Es hat aber die Befugnis, den Mangel der Vollmacht unabhängig von einer Rüge anderer Beteiligter zu prüfen und zu berücksichtigen.

Bei dem Erfordernis einer wirksamen Prozessvollmacht handelt es sich um eine Prozesshandlungsvoraussetzung. Im Fall des Fehlens einer wirksamen Bevollmächtigung sind die Prozesskosten grds. demjenigen aufzuerlegen, der den nutzlosen Verfahrensaufwand veranlasst hat (Veranlasserprinzip, Â§ ZPO Â§ 89 Abs. ZPO Â§ 89 Absatz 1 S. 3 ZPO). In der Regel sind dem vollmachtlosen Vertreter die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, wenn und weil er die erfolglose Prozessführung veranlasst hat (mwH BFH, Beschluss vom 03.08.2012 (X B 25/11). Die Kammer hat hiervon bislang abgesehen. Bei weiteren Verfahren der Klägerin, wird das Gericht die ordnungsgemäße Bevollmächtigung und die Kostentragungspflicht vertieft prüfen.

Die Klage ist unabhängig von der Frage der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung jedoch bereits aus den unter Ziffern I und II genannten Gründen abzuweisen.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 154 Abs. 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung.

[illegible]

Rechtsmittelbelehrung

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht Landshut, Seligenthaler Straße 10, 84034 Landshut, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder beim Sozialgericht Landshut in elektronischer Form eingelegt wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung ¹ über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und ² über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die
 übrigen Beteiligten beigelegt werden; dies gilt nicht im Rahmen des

elektronischen Rechtsverkehrs.

Â

Gegen Ziffer III. dieses Urteils ist gemÃÃ [Â§ 197 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 68 Abs. 1](#) Gerichtskostengesetz (GKG) Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro Ã¼bersteigt oder weil sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsÃtzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen hat. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Sozialgericht Landshut, Seligenthaler StraÃe 10, 84034 Landshut, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der GeschÃftsstelle oder beim Sozialgericht Landshut in elektronischer Form einzulegen. Rechtsanwälte, BehÃ¶rden oder juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse mÃ¼ssen die Beschwerde als elektronisches Dokument Ã¼bermitteln ([Â§ 65d Satz 1 SGG](#)). Gleiches gilt fÃ¼r die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, fÃ¼r die ein sicherer Ãbermittlungsweg nach [Â§ 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) zur VerfÃ¼gung steht ([Â§ 65d Satz 2 SGG](#)).

Die elektronische Form wird durch Ãbermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und
â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
â von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren
Ãbermittlungsweg gemÃÃ [Â§ 65a Abs. 4 SGG](#) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ã¼ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ã¼ber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung â ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung.

Â

Â

Erstellt am: 08.03.2023

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024